Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 50. Sauce-Remolade.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

schowis, solche abgewaschen und ein wenig ausgewässert, denn nur mit den Gräten und einem Stückchen frisch ausgewaschener Butter klein gehackt,
denn in eine Casserolle gethan, nebst etwas Fleischsuppe, Rhein - Wein, Zwiebeln, etliche Petersillien - Wurzeln, etwas geriebenen Semmel, alles
wohl zusammen gekocht und durchgestrichen, denn
ein klein Stückshen frischer Butter mit kleingehackten Scharlotten ein wenig durchschwissen lassen,
und denn die durchgestrichene Brühe darauf gegeben, ist sie nicht sämig genug, so kann man noch ein
wenig gerieben Brodt dazu thun, und damit durchkochen lassen, so ist sie recht und gut.

Regula 50. Sauce = Remolade.

Man nehme Zwiebeln, Petersillie, reingemachte Sarbellen und Cappers, solches alles klein gehackt und mit geriebenem Mustat, ein ganz wenig gestoßenen Pfesser, weißen Baumole, Weineßig, einen lössel voll Senf, und so es nothig senn möchte, auch ein wenig Salz, in ein Kunchen zusammen gerührt, so ist sie recht und eine schöne Sose, nach einem hohen Gout. Man kann sie zu Braten, Coutletten, und Grillade von allerhand Fleisch und Fischen geben.

Régula 51. Sauce a la Daube.

Wenn man etwas a la Daube abkocht, wovon hernach eine Regel folget, und man solches kalt geben will, so macht man folgende Sose daben, nämlich, man nehme einige rein gemachte Unschos wis,